

der Maschinen-Traktoren-Stationen, der volkseigenen Güter und Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften mit Brenn- und Schmierstoffen zu gewährleisten. Dabei ist das in den Industriebetrieben und sonstigen Institutionen der Wirtschaft vorhandene ungenutzte Transport- und Einlagerungsmaterial zusätzlich zu mobilisieren.

### § 13

Das Ministerium für Transportmittel- und Landmaschinenbau wird verpflichtet, die Produktion und rechtzeitige Auslieferung der im Produktionsplan für das I. und II. Quartal 1953 vorgesehenen Traktoren, Traktorenpflüge und anderen landwirtschaftlichen Maschinen für die Maschinen-Traktoren-Stationen und volkseigenen Güter sicherzustellen.

## IV.

### Die Aufgaben der volkseigenen Güter

Vor den volkseigenen Gütern stehen im Jahre 1953 große Aufgaben in der Erzeugung hochwertigen Saatgutes und der Sicherung der Futterbasis zur Versorgung der ständig wachsenden Viehbestände. Die erfolgreiche Lösung dieser Aufgaben wird entscheidend von der rechtzeitigen und qualitativ guten Vorbereitung und Durchführung der Frühjahrsefeldarbeiten in den volkseigenen Gütern abhängen. Die bisherigen Vorbereitungen der Frühjahrsebestellung in den volkseigenen Gütern zeigen, daß noch nicht alle volkseigenen Güter die notwendigen Lehren aus ihren bisherigen Fehlern gezogen haben. So ist die Bereitstellung und Beizung von hochwertigem Saatgut, die Reparatur der Maschinen sowie die Qualifizierung der Landarbeiter nicht befriedigend; die volkseigenen Güter bevorraten sich ungenügend mit Düngemitteln und haben Rückstände beim Transport des Stallungsauf die Felder.

### § 14

Zur Beschleunigung der Vorbereitung und Sicherung einer planmäßigen Durchführung der Frühjahrsebestellung werden das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, die Räte der Bezirke sowie die Bezirksverwaltungen und Leiter der volkseigenen Güter verpflichtet:

1. die Arbeitspläne auf der Grundlage des VEG-Planes, des Planes der Neuerungen und des Reparaturplanes auszuarbeiten und bis 31. Januar auf die Produktionsbrigaden aufzuschlüsseln;
2. Maßnahmen zur Durchführung der Reparaturarbeiten, der Versorgung mit Saat- und Pflanzgut sowie des Antransportes von Handelsdüngemitteln und des Ausfahrens von Stalldünger zu treffen, um die restlose Vorbereitung für die Frühjahrsebestellung bis spätestens 21. Februar zu beenden. §

### § 15

(1) Bei der Ausarbeitung der Arbeitspläne haben die Bezirksverwaltungen der volkseigenen Güter die einzelnen volkseigenen Güter zu unterstützen,

Beispiele zu schaffen und diese im Erfahrungsaustausch mit anderen volkseigenen Gütern und Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zu popularisieren.

(2) Die Arbeitspläne sind mit der gesamten Belegschaft zu beraten und nach Beschlußfassung jedem Belegschaftsmitglied auszuhändigen.

(3) In die Arbeitspläne sind insbesondere folgende Punkte aufzunehmen:

- a) ständiger Einsatz aller Traktoren unter voller Ausnutzung der Kapazität im Mehrschichtensystem,
- b) Ausbildung von Landarbeitern als Schichttraktoristen zur Durchführung des Mehrschichtensystems,
- c) Anwendung der Gerätekopplung bei allen Arbeitsgängen,
- d) Übernahme der Traktoren, Maschinen und Geräte in persönliche Pflege,
- e) konsequente Anwendung des Leistungslohnes für alle Arbeiten,
- f) termingemäße Aufbereitung und Beschaffung von Saat- und Pflanzgut,
- g) planmäßiger Einsatz der Zugkräfte, Maschinen und Geräte unter Berücksichtigung einer stärkeren Unterstützung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft und werktätigen Bauern.

### § 16

Die Leiter der volkseigenen Güter haben zur Verbesserung der Arbeitsorganisation und Steigerung der Arbeitsproduktivität wöchentlich, wenn erforderlich in kürzeren Abständen, mit der ganzen Belegschaft Produktionsberatungen durchzuführen. Dabei ist über den Stand der einzelnen Arbeiten und die Erfüllung der Arbeitspläne zu berichten.

### § 17

Die volkseigenen Güter sind verpflichtet, durch stärkere Anwendung der fortschrittlichen Methoden der Agrotechnik, insbesondere der sowjetischen Erkenntnisse, die vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft gegebenen Auflagen in der Jarowisation von Sommergetreide, in der Anwendung von granuliertem Superphosphat, im Eng- und Kreuzdrillverfahren sowie im Nestpflanzverfahren bei Kartoffeln und der Aussaat von einkeimigem Rübensamen durchzuführen.

## V.

### Die Aufgaben in den Gemeinden

### § 18

Zur Sicherung der rechtzeitigen und termingerechten Durchführung der einzelnen Arbeitsverträge bei der Frühjahrsebestellung haben die Bürgermeister in Zusammenarbeit mit den Agronomen der Maschinen-Traktoren-Stationen und der An-